

.....  
**WEKO abgeblitzt**

Beschwerdeentscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen vom 4. November 1999 (99/FB-007)

Die Rekurskommission für Wettbewerbsfragen hiess die Beschwerde der Cablecom Holding AG gegen die Zwischenverfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) vom 21. Juni 1999 (vgl. *medialex* 3/99, S. 182 ff.) vollumfänglich gut. Die Wettbewerbskommission hatte die Cablecom durch vorsorgliche Massnahmen dazu verpflichtet, der Teleclub AG Zugang zu den Sendeanlagen der Cablecom zu gewähren, um die Verbreitung des Teleclub-Programmes mit der d-Box von Leo Kirch in digitaler Form zu ermöglichen.

Neben formellen Einwänden bemerkte die Rekurskommission in materieller Hinsicht insbesondere, dass die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der technischen Belange stark voneinander abweichen würden und deshalb nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit von einer unzulässigen Verhaltensweise der Cablecom im Sinne von Art. 7 KG ausgegangen werden könne, weil die technischen Vorbringen der Cablecom nicht durch Beweise entkräftet werden konnten. Somit fehlte es an einer Voraussetzung zum Erlass vorsorglicher Massnahmen, nämlich derjenigen der günstigen Entscheidungsprognose. In Übrigen ist auch die Dringlichkeit der zutreffenden Anordnung, nicht bewiesen. ■